



Statuten

des

Kindergartens Müllheim.

1. Der Kindergartenverein Müllheim hat den Zweck, in der Gemeinde einen Kindergarten ins Leben zu rufen, zu erhalten und zu heben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 2 Franken.
3. Die Mitglieder versammeln sich alle 2 Jahre zur Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen. Die Generalversammlung wählt eine Kommission von 5 bis 9 Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren.
4. Der Vorstand besteht aus Präsident (-in), Aktuar (-in) und Kassier (-in) und konstituiert sich selbst.
5. Der Kindergarten bezweckt in erster Linie die Pflege des Gemütes sowie die körperliche Pflege durch Spiel und Unterhaltung nebst Gewöhnung an Reinlichkeit und Ordnung. Es ist auf möglichst viel Aufenthalt im Freien Bedacht zu nehmen.

6. Die Kinder sollen bei der Aufnahme 3 Jahre alt sein und bei der Lehrerin angemeldet werden. Bei Ausnahmen entscheidet die Kommission, ebenfalls über allfällige Ausstände.
Der Eintritt erfolgt bei Beginn des neuen Primarschuljahres. Doch können auch im Laufe des Sommers bis spätestens zum Beginn des Wintersemesters Kinder aufgenommen werden, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.
7. Die Kinder sollen sauber und ganz gekleidet in den Kindergarten geschickt werden. Jedes Kind soll ein eigenes Taschentuch mitbringen, ebenso ein Paar Pantöffeli oder Finkli, die in der Schule bleiben.
8. Als Znüni sollen Schleckereien vermieden werden.
9. Man bittet, die Kinder möglichst regelmäßig in den Kindergarten zu schicken und bei Ausbleiben zu entschuldigen.
10. Die eigentliche Schulzeit dauert am Vormittag von 8^{1/2} bis 11 Uhr. Die Kinder können aber im Sommer schon von 8 Uhr an in den Kindergarten kommen.
Am Nachmittag dauert die Schulzeit von 1 bis 4 Uhr.
11. Mit Bezug auf Ferien und schulfreie Tage wird es gleich gehalten wie in der Primarschule.
12. Das Schulgeld beträgt:
Fr. 2.— pro Monat für 1 Kind
Fr. 3.— pro Monat für 2 Kinder
Fr. 4.— pro Monat für 3 Kinder
und ist in der ersten Woche des Monats zu entrichten.

13. Wenn der Kindergarten aus irgend einem Grund aufgelöst werden sollte, würde sein Vermögen als Kindergartenfonds angelegt und zur Verwaltung der Primar-Schulgemeinde Müllheim übergeben.
14. Das absolute Mehr der Aktiv- und Passivmitglieder hat über Statutenänderungen und allfällige Auflösung des Kindergartens zu entscheiden.

Vorstehende Statuten wurden in der Vereinsversammlung vom 27. März 1939 genehmigt.

Müllheim, den

Die Kommission.